

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Beilagen  
 LAD1-VD-16801/083-2013  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013	Dr. Michael Hofer	15337		

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. April 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Forstgesetzes 1975):**

1. Zu Z. 1 (§ 1a Abs. 3):

Das Forstgesetz 1975 definiert den forstfachlichen Begriff „Rückeweg“ nicht. In der Regel erfüllen auch „einfache Wegenanlagen“ die Kriterien der Bringungsanlage „Forststraße“. Grenz- oder Abteilungsschneisen, die mit Maschinen befahren werden, galten bisher auch schon als Wald im Sinne des § 1a leg.cit. Zur Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen der Begriff „Rückewege“ definiert werden.

2. Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall der Übermittlung einer Ausfertigung

des Bescheides an das Vermessungsamt auch § 19 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 zu ändern wäre. Lageskizzen wären nur mehr zweifach bzw. dreifach erforderlich.

3. Zu Z. 28 (§ 73):

Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse oder Verfügungen der Genossenschaft, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beheben und zu veranlassen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden, wird in diesem Umfang abgelehnt.

In dem Fall, dass Dritte bereits gutgläubig Rechte erworben haben, sollte eine Aufhebung und Rückabwicklung nicht vorgesehen werden. Diese Einschränkung der Aufsichtsrechte beinhaltet z.B. auch das NÖ Gemeindeorganisationsrecht (vgl. § 92 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000).

Bedenkt man, dass sich diese Einschränkung auch für die Aufsicht über die Gebietskörperschaft Gemeinde als zweckmäßig und praxisgerecht erwiesen hat, sollte dies auch für Genossenschaften der Fall sein.

4. Zu Z. 45 (§ 110 Abs. 2):

Aufgrund der Ausweitung der möglichen Einsatzgebiete von Waldeigentümern als Forstschutzorgane stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung bei der Differenzierung der Vorbildung.

5. Zu Z. 53 (§ 170 Abs. 6):

Es sollte auch der Begriff „Berufungen“ an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden.

6. Zu Z 54 (§ 172 Abs. 1):

Es wird angeregt, diese Bestimmung zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:

„...jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und sonstigen Wege inner- und außerhalb des Waldes, sofern ....“.

## 7. Zu Z 73 (Anhang):

Durch die Änderung könnte es zu Problemen mit der Wiederbewaldungspflicht in Nationalparks kommen, weil derzeit die bestandesbildenden Straucharten als rechtzeitige Wiederbewaldung gelten.

## 8. Deregulierungen:

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt wird, beinhaltet der vorliegende Entwurf (neben Regelungen, die einen Mehraufwand der Behörden verursachen) zahlreiche Deregulierungsmaßnahmen, die den Verwaltungsaufwand reduzieren können.

In diesem Zusammenhang muss jedoch auch auf die auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierende Deregulierungsliste hingewiesen werden, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde. Diese Deregulierungsliste beinhaltet in den Punkten 103 bis 106 Deregulierungsmaßnahmen im Bereich des Forstgesetzes 1975. Während Punkt 103 im Entwurf teilweise berücksichtigt wird, wird der Entwurf den Punkten 104 bis 106 überhaupt nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Es wird daher gefordert, dass die im Entwurf enthaltenen Deregulierungsbestrebungen um die Punkte 103 bis 106 der Deregulierungsliste ergänzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

### **1. An das Präsidium des Nationalrates**

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

